

Az.: 4 B 335/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -

beigeladen:

vertreten durch die Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

wegen

Energierechts; Planfeststellungsbeschluss 110-kV-Netzausbau Vogtlandring,
110-kV-Leitung Falkenstein-Markneukirchen
hier: Antrag nach § 80a Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des
Obergerichtes Künzler, den Richter am Obergericht Dr. Pastor
und den Richter am Obergericht Dr. John

am 3. Juli 2018

beschlossen:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers
- 4 C 24/17 - gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom
12. September 2017 (C32-0522/456/15) wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, mit Ausnahme der
außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage
gegen den Planfeststellungsbeschluss des Antragsgegners zu dem Vorhaben der
Beigeladenen „110-kV-Netzausbau Vogtlandring, 110-kV-Leitung Falkenstein -
Markneukirchen.“
- 2 Als Teil eines Netzkonzeptes der Beigeladenen, das zur Verbesserung der
Versorgungssicherheit und der bedarfsgerechten Bereitstellung von Elektroenergie im
Vogtland einen Ausbau des Hochspannungsnetzes vorsieht, hat das planfestgestellte
Vorhaben die Herstellung einer Leitungsverbindung zwischen der bestehenden 110-
kV-Freileitung Herlasgrün - Markneukirchen (Mast 128n, Punkt Gunzen) und dem
Umspannwerk Falkenstein zum Gegenstand, um einen Ringschluss zwischen den
Umspannwerken Falkenstein und Markneukirchen zu erreichen. Die gesamte
Leitungsverbindung hat eine Länge von ca. 22 km. Das Vorhaben setzt sich aus drei
Abschnitten zusammen: Dem Neubau des Anschlusses des Umspannwerks

Falkenstein an den Mast 1n der Freileitung bei Falkenstein durch deren Verlängerung um ca. 450 m nach Norden und den Bau eines ca. 400 m langen 110-kV-Erdkabelabschnitts, dem Ersetzen einer bestehenden 30-kV-Freileitung (Falkenstein - Klingenthal) durch eine 110-kV-Freileitung zwischen dem Mast 1n bei Falkenstein und dem Mast 43n bei Muldenberg mit einer Länge von ca. 9 km sowie dem Neubau eines Erdkabelabschnitts zwischen dem Mast 43n bei Muldenberg und dem Mast 128n der 110-kV-Freileitung Herlasgrün - Markneukirchen mit einer Länge von ca. 12 km.

- 3 Die Beigeladene beantragte am 7. Juli 2015 für das streitgegenständliche Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Planunterlagen wurden nach entsprechender Bekanntmachung vom 18. April bis 17. Mai 2016 in den Stadtverwaltungen Klingenthal, Schöneck und Falkenstein sowie den Gemeindeverwaltungen Neustadt und Grünbach ausgelegt. Am 11. und 12. Oktober 2016 führte der Antragsgegner einen Erörterungstermin durch. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 27. April 2016 Einwendungen erhoben. Dem Plan sei zu entnehmen, dass das Versorgungskabel in der Gemeinde Gunzen quer über das Grundstück Flurstück F1. (Landwirtschaftsfläche, Waldfläche und Verkehrsfläche) verlaufe. Das betreffende Grundstück werde nahezu durchschnitten und in der Nähe der Verkehrsanbindung unbrauchbar gemacht. Es gebe die Alternative, das Stromkabel parallel der Erdgastrasse zu verlegen. Da davon ausgegangen werde, dass das Grundstück zukünftig noch Bauland werde, sei die angedachte Versorgungsführung für den Eigentümer inakzeptabel. Am 12. September 2017 erließ der Antragsgegner den streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss, in dem die Einwendungen des Antragstellers zurückgewiesen wurden. Das Erdkabel werde ausschließlich in Landwirtschaftsfläche verlegt, und die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks sei nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der Zusicherung des Vorhabenträgers weiterhin uneingeschränkt möglich. Entschädigungsfragen seien nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die angesprochene Gasleitung verlaufe in eine andere Richtung als das Erdkabel, so dass eine Parallelführung deutliche Umwege und damit erhebliche Mehrkosten zur Folge hätte. Des Weiteren würden dadurch bisher nicht betroffene Grundstückseigentümer belastet werden. Eine Betroffenheitsverlagerung sei aber weder technisch noch planerisch geboten. Längere Parallelverlegungen von Gasleitungen und Hochspannungskabeln sollten zur Vermeidung der Entstehung von elektrischen Feldern in der Gasleitung vermieden

werden. Der Parallelführung zu Gemeindestraßen innerorts stehe entgegen, dass für Hochspannungskabel Anbaufreiheit gegeben sein müsse, um im Havariefall ohne Beeinträchtigungen die Störung beseitigen zu können. Die Frage der Grundstücksqualität (Bauerwartungsland) sei lediglich für die Entschädigungszahlung maßgeblich, aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Antragsteller am 2. Oktober 2017 zugestellt worden. Dieser hat am 27. Oktober 2017 bei dem Oberverwaltungsgericht Klage erhoben - 4 C 24/17 - und die Klage erstmals am 4. Januar 2018 begründet.

4 Mit der Klageerhebung am 27. Oktober 2017 hat der Antragsteller zugleich einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gestellt. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass er Eigentümer des „Grundstücks F1. u.a.“ sei. Da mit den Arbeiten zeitnah begonnen werden sollten, würde ein unumkehrbarer Zustand geschaffen. Unter Abwägung der Interessen sei mit den Arbeiten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zuzuwarten. Der Planfeststellungsbeschluss sei rechtswidrig, weil er das Eigentum des Antragstellers in unzumutbarer Weise beeinträchtige. Der Netzausbau könne auch entlang der Erdgastrasse oder der vorhandenen Straße vorgenommen werden, ohne das Grundstück des Antragstellers zu durchschneiden. Eine Nutzung der Grundstücke sei dann nicht mehr gewährleistet. Die Verlegung würde auch die Anpflanzungen, die über 30 Jahre alt seien, schädigen, insbesondere den Baumbestand. Der Antragsteller hat die Begründung seines Antrags am 5. Januar 2018 ergänzt und hierzu auf die Klagebegründung vom 4. Januar 2018 zum Hauptsacheverfahren verwiesen. Soweit durch die Einbeziehung des Vortrages im Hauptsacheverfahren neuer Vortrag im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erfolge, stehe dem die Begründungsfrist des § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht entgegen, weil die dem Planfeststellungsbeschluss beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig sei und diese Frist nicht in Gang gesetzt worden sei.

5 Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen - 4 C 24/17 - geführten Klage des Antragstellers vom 27. Oktober 2017 gegen den der Beigeladenen am 12. September 2017 erteilten Planfeststellungsbeschluss (C32-0522/ 456/15) anzuordnen.

6 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 12. September 2017 (Az.: 32-0552/456/15) abzulehnen und dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

7 Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss sei offensichtlich unbegründet. Für den Erfolg eines solchen Antrags hätte der Antragsteller ein besonderes Aussetzungsinteresse durch entsprechenden Tatsachenvortrag belegen müssen. Dies sei nicht erfolgt. Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss sei kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Diese gesetzgeberische Wertung impliziere, ein besonderes öffentliches Interesse am Vollzug der Maßnahme. Besondere Umstände für das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers habe dieser nicht dargelegt.

8 Die Beigeladene stellt keinen Antrag und schließt sich den Ausführungen des Antragsgegners an.

9 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten zu dem vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren (1 Band) und zum Klageverfahren (4 C 24/17; 1 Band) sowie den Verwaltungsvorgang des Antragsgegners (13 Ordner) Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

II.

10 Der zulässige, insbesondere innerhalb der Frist des § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG erhobene und begründete Antrag hat keinen Erfolg.

11 Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO kann der Senat als Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller, die diese bei dem gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO im ersten Rechtszug zuständigen Oberverwaltungsgericht gegen den Planfeststellungsbeschluss des Antragsgegners erhoben haben, anordnen, da dieser gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dazu ist eine Abwägung zwischen dem

öffentlichen Interesse des Antragsgegners und dem Interesse der Beigeladenen an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses auf der einen Seite und dem Interesse der Antragsteller an deren Aussetzung auf der anderen Seite anzustellen. Maßgebend für diese Abwägung sind im Regelfall die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs. Ist der angefochtene Planfeststellungsbeschluss nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich rechtmäßig, kann ein schutzwürdiges Interesse der Antragsteller an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs in der Regel nicht anerkannt werden, weil das öffentliche Interesse an der Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses in einem solchen Fall Vorrang hat. Erweist sich der Planfeststellungsbeschluss dagegen als voraussichtlich rechtswidrig, ist dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben, weil an der Ausnutzung rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht. Sofern Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses bei überschlägiger Prüfung nicht evident erscheinen, sind die betroffenen Interessen im Übrigen gegeneinander abzuwägen. Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung kommt vorliegend nicht in Betracht, weil die vom Antragsteller erhobene Klage voraussichtlich schon deshalb keinen Erfolg haben kann, weil dort die Begründungsfrist des § 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG versäumt worden ist (1.). Die vom Antragsteller innerhalb der Begründungsfrist des § 43 Abs. 1 Satz 2 EnWG vorgetragene Umstände lassen eine Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht erkennen (2.). Die mit Schriftsatz vom 5. Januar 2018 vorgenommene „Ergänzung“ der Antragsbegründung stellt keine solche, sondern einen vollständig neuen Sachvortrag dar, der nach Ablauf der Begründungsfrist keine Berücksichtigung mehr finden kann (3.).

- 12 1. Die vom Antragsteller erhobene Klage hat voraussichtlich keinen Erfolg, weil der Antragsteller die Begründungsfrist des § 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG versäumt hat. Nach dieser Vorschrift hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Antragsteller ausweislich einer Zustellungsurkunde am Montag, den 2. Oktober 2017 zugestellt worden, so dass die Begründungsfrist am Montag, den 13. November 2017, 24 Uhr, endete (§ 57 Abs. 1 und 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Eine Begründung, die

ausweislich der Klageschrift vom 26. Oktober 2017 einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten bleiben sollte, ist innerhalb dieser Frist nicht erfolgt. Mit Schriftsatz vom 13. November 2017, eingegangen am selben Tag per Telefax, hat der vormalige Prozessbevollmächtigte des Antragstellers lediglich mitgeteilt, dass als Beweismittel „die Akten des Beklagten, Sachverständigengutachten sowie Augenschein“ angeboten würden. Die am 4. Januar 2018 eingegangene Klagebegründung war verspätet. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist die dem Planfeststellungsbeschluss beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung in Bezug auf die zu erhebende Klage nicht i. S. v. § 58 Abs. 2 VwGO unrichtig erteilt worden, weil dort auf die sechswöchige Begründungsfrist des § 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG hingewiesen worden ist. Diese Frist - die der Senat in seiner Eingangsverfügung vom 1. November 2017 hinsichtlich der erbetenen Begründung der Klage im Übrigen nochmals ausdrücklich benannt hatte - ist vorliegend anzuwenden, und nicht die zehnwöchige Begründungsfrist ab Klageerhebung aus § 6 Satz 1 UmwRG. Zwar gilt das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nach der Überleitungsvorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 UmwRG für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 UmwRG, die nach dem 25. Juni 2005 ergangen sind oder hätten ergehen müssen, und damit auch für den im Klageverfahren angefochtenen Planfeststellungsbeschluss vom 12. September 2017. Dieser ist eine nach dem Stichtag ergangene Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG, denn er stellt eine Zulassungsentscheidung i. S. v. § 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG über die Zulässigkeit eines Vorhabens dar, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann. Im Hinblick auf die in § 6 Satz 1 UmwRG vorgesehene Verpflichtung, die Klage innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen, geht dieser jedoch die Regelung in § 43e Abs. 3 EnWG als spezielleres Gesetz vor. Der Gesetzgeber hat mit der - in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgesehenen - Klagebegründungsfrist in § 6 UmwRG die Beschleunigung der Gerichtsverfahren bezweckt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/9526, S. 41). Spezialgesetzlich bereits geregelte Klagebegründungsfristen - wie in § 43e Abs. 3 EnWG - werden von § 6 Satz 1 UmwRG nicht verdrängt, sondern bleiben unberührt (vgl. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, Anlage 2 zu BT-Drucks. 18/9526, S. 57), was sich nicht zuletzt auch aus dem Umstand ergibt, dass der Gesetzgeber in Art. 13 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften

an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vorgenommen, die Vorschrift des § 43e Abs. 3 EnWG aber unverändert gelassen hat. Auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass die prozessrechtlichen Sonderregelungen im Energiewirtschaftsgesetz entsprechenden Vorschriften im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz als speziellere Regelungen vorgehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 - 4 A 1.13 -, juris Rn. 42 = BVerwGE 148, 353 m. w. N.).

13 2. Der Antrag kann auch deshalb keinen Erfolg haben, weil mit den vom Antragsteller innerhalb der Begründungsfrist des § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG vorgebrachten Einwände eine Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses auch nicht ansatzweise darlegen und sich die gerichtliche Prüfung auf diese beschränkt (BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 - 7 VR 13.12 -, juris Rn. 9). Die geltend gemachte unzumutbare Beeinträchtigung des Eigentums am „Grundstück F1. u.a.“, das landwirtschaftlich genutzt wird, erschließt sich dem Senat nicht. Den Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses, wonach diese Nutzung nach der Verlegung des Erdkabels wieder uneingeschränkt möglich sein wird, ist der Antragsteller lediglich mit der Behauptung entgegengetreten, dass eine Nutzung der Grundstücke dann nicht mehr gewährleistet sei. Warum dies der Fall sein soll, ergibt sich aus der Antragsbegründung nicht. Auch zu der vom Antragsteller begehrten Änderung der Trassenführung, um statt seines Grundstücks die Grundstücke anderer Eigentümer zu belasten, enthält der Planfeststellungsbeschluss sachliche Erwägungen, mit denen sich der Antragsteller in keiner Weise auseinandersetzt. Zuletzt ist auch der Vortrag, die Verlegung des Erdkabels schädigten die Anpflanzungen, die über 30 Jahre alt seien, insbesondere den Baumbestand, offensichtlich nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses aufzuzeigen.

14 3. Der Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 5. Januar 2018, der unter Bezugnahme auf die Klagebegründung vom 4. Januar 2018 zum Hauptsacheverfahren eine ausführliche Begründung des Antrags enthält, kann vom Senat bei der Prüfung nicht berücksichtigt werden, weil er nicht innerhalb der am 2. November 2017, 24 Uhr, abgelaufenen einmonatigen Begründungsfrist des § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG eingegangen ist und auch keine Ergänzung der Antragsbegründung vom 27. Oktober 2017, sondern einen vollständig neuen Sachvortrag enthält. Entgegen

der Auffassung des Antragstellers ist die dem Planfeststellungsbeschluss beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung auch im Hinblick auf den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht unrichtig erteilt i. S. v. § 58 Abs. 2 VwGO. Die Belehrung schließt sich an die ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung zur Klage an, in deren Rahmen der Antragsteller sowohl über die Form der Einlegung des Rechtsbehelfs (schriftlich oder elektronisch) sowie den genauen Sitz des Sächsischen Obergerichtes belehrt worden ist. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht nur dann unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist, wenn sie die in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben nicht enthält. Sie ist es auch dann, wenn sie durch unzutreffende, unvollständige oder irreführende Angaben geeignet ist, bei dem Betroffenen einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 17. Mai 2010 - 1 B 485/09 -, juris Rn. 6 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 21. März 2002 - 4 C 2.01 -, juris Rn. 12 m. w. N.; st. Rspr.). Das ist vorliegend schon deshalb nicht der Fall, weil der Antragsteller den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtzeitig und in der richtigen Form gestellt hat. In Bezug auf die Begründungsfrist des § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG ist ebenfalls weder vorgetragen noch ersichtlich, warum die vom Antragsgegner erteilte Rechtsbehelfsbelehrung eine rechtzeitige Begründung des Antrags erschwert haben könnte, weil eine solche Begründung bereits mit der Antragstellung erfolgt ist.

- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Senat hat davon abgesehen, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aus Billigkeitsgründen für erstattungsfähig zu erklären, weil sie weder einen Antrag gestellt und sich einem Kostenrisiko ausgesetzt (§ 154 Abs. 3 VwGO) noch das Verfahren wesentlich gefördert hat.
- 16 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat hat sich an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 orientiert, der im Planfeststellungsrecht für die Klage eines drittbetroffenen Privaten bei sonstigen Beeinträchtigungen in Nr. 34.2.5 einen Wert von 15.000 € vorsieht.

Dieser ist vorliegend zu halbieren, da es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt (Streitwertkatalog 2013 Nr. 1.5).

- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John